

Richtlinie zur Förderung der Nachrüstung von Wärme- und Heizölmengenzählern zur Energieverbrauchsmessung

1. Förderzweck, Förderhöhe und Zuschussempfänger

Mit Inkrafttreten des kirchlichen Gesetzes zum Klimaschutz (KSG) zum 1. Januar 2024 sind für alle Gebäude der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke, kirchlichen Verbände und kirchlichen öffentlich-rechtlichen Stiftungen die Energieverbräuche für Strom und Wärme zu erfassen und auf Nachfrage als Jahresverbrauch an den Evangelischen Oberkirchenrat zu übermitteln.

Für den Verbrauch von Strom, Gas, Nah- und Fernwärme können die Daten den Jahresrechnungen entnommen werden. Schwierig zu erfassen sind hingegen lokal gelagerte Energieträger, wie z.B. Heizöl, Holzpellets oder Hackschnitzel. Hier sind die Anfangs- und Endbestände zu ermitteln, die sich teilweise kaum schätzen lassen. Ebenso ist die Erfassung des Wärmeverbrauchs von verschiedenen Gebäuden / Gebäudeteilen schwierig, wenn diese von einer gemeinsamen Wärmequelle ohne Zwischenzähler versorgt werden.

Um die Erfassung der verbrauchten Wärmemengen zu erleichtern, wird die Nachrüstung von Zählern aus Mitteln des KSE-KlimaCent wie folgt gefördert:

- **Wärmemengenzähler, die die erzeugte Wärmemenge aus der Verbrennung von Holzpellets und Hackschnitzel erfassen, mit 200 Euro**
- **Wärmemengenzähler, die den Wärmeverbrauch von unterschiedlich genutzten Gebäuden / Gebäudeteilen erfassen, mit 200 Euro**
- **Heizölmengenzähler / Öldurchfluss-Mengenzähler mit 150 Euro**

Zuschussempfänger sind Kirchengemeinden, Kirchenbezirke, kirchliche Verbände und kirchliche, öffentlich-rechtliche Stiftungen.

2. Fördervoraussetzungen

- Gefördert wird **ausschließlich** der Einbau von Zählern **in kirchlichen Nicht-Wohngebäuden**.
- Dem Antrag ist eine Kopie der quitierten Rechnung zum Kauf bzw. Einbau beizulegen. Unvollständige Anträge haben keinen Anspruch auf Bearbeitung.
- Der Kauf bzw. Einbau von Zählern vor dem 01.07.2024 ist von der Förderung ausgeschlossen.
- Die Förderung erfolgt auf Antrag und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

3. Antragsverfahren

Nach erfolgtem Einbau des Zählers /der Zähler stellen Sie den Förderantrag online über das Antragsformular <https://forms.office.com/e/Cm04Cq0Vi2> und laden die quitierte Rechnung als PDF-Datei mit dem Antrag hoch. (Für die Bearbeitung des Antrages ist eine Anmeldung beim Office-Arbeitsplatz-Konto mit der entsprechenden ...@elk-wue.de oder ...@elkw.de – E-Mail-Adresse erforderlich. Diese Aufforderung hierzu erfolgt automatisch, falls Sie nicht schon angemeldet sind.)

Der Zuschuss wird nach Bearbeitung durch das Umweltreferat auf das von Ihnen angegebene Konto überwiesen. Fragen können Sie per Mail an klimaschutz@elk-wue.de senden.

Die Richtlinie zur „Förderung der Nachrüstung von Wärmemengenzählern zur Energieverbrauchsmessung“ ersetzt die bisherige Förderung für „Mengenzähler für die Verbrauchsdatenerfassung bei Heizöltanks“ aus Mitteln des KSE-KlimaCents.